



Teil I: Verein und Mitgliedschaft

1. Name und Sitz

Die Vereinigung aller Personen, die nachstehende Bestimmungen anerkennen, führt den Namen

Sport- und Kulturverein e.V. Büdesheim (im folgenden SKV Büdesheim genannt)

Der Verein ist Rechtsnachfolger der früher in Büdesheim/Oberhessen bestehenden Vereine:

„Turnverein 1887 e.V.“, „Turngemeinde Büdesheim e.V.“ und „Gesangverein Frohsinn“.

Er setzt deren Tradition fort.

Die Vereinsfarben sind blau weiß.

Der Sitz des Vereins ist 61137 Schöneck.

2. Zweck des Vereins

2.1 Der Sport- und Kulturverein hat die Aufgabe, Breiten- und Leistungssport zu fördern und auf kulturellem Gebiet tätig zu sein sowie sportliche und kulturelle Veranstaltungen durchzuführen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch sportliche Wettkämpfe und andere zweckentsprechende kulturelle Betätigungen. Den Bedürfnissen der Allgemeinheit ist hierbei weitgehend entgegen zu kommen.

2.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2.3 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau eingetragen.

2.4 Er ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut und parteipolitisch neutral. Er räumt allen Nationalitäten die gleichen Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

2.5 Er ist im Bedarfsfall Mitglied in den zutreffenden Organisationen der Selbstverwaltung des deutschen Sportes.

3. Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

4.1 Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Satzung anerkennt. Mit der Unterschrift auf der Eintrittserklärung gilt die Satzung als anerkannt.



4.2 Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften. Die Unterschrift nur eines Elternteils gilt auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.

4.3 Die Eintrittserklärung gilt durch den Verein als angenommen, wenn der geschäftsführende Vorstand nicht innerhalb von acht Wochen nach Erhalt eine schriftliche Ablehnung erteilt hat. Eine Angabe von Gründen bedarf es dabei nicht.

4.4 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Eintrittserklärung erfolgte bzw. mit dem auf der Eintrittserklärung angegebenen Eintrittstermin.

4.5 Mitglieder des Vereins sind:

- Erwachsene
- Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre)
- Kinder (unter 14 Jahre)
- Ehrenmitglieder

5. Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austrittserklärung, durch Ausschluss.

5.2 Der Austritt ist nur zum Ende eines Quartals zulässig. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand, mindestens vier Wochen vor Beendigung des Quartals erfolgen. Sie muss eigenhändig und bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden. Vereinseigentum, das sich noch im Besitz des Mitgliedes befindet, muss gleichzeitig zurückgegeben werden.

5.3 Der Ausschluss des Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes mit 2/3-Mehrheit, wenn das Mitglied

- mit der Zahlung der Beiträge sechs Monate oder mehr im Verzug ist und sie bis zum Tag des Beschlusses nicht freiwillig zahlt,
- grob gegen die Satzung verstößt,
- sich vereinschädigend verhält,
- bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

Der Ausschlussbescheid wird dem Mitglied unter Angabe der Gründe per Einschreiben zugestellt. Gegen diesen Ausschluss kann innerhalb von zehn Tagen nach Zustellung schriftlich Widerspruch an den geschäftsführenden Vorstand eingelegt werden, der in diesem Falle verpflichtet ist, dies in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

5.4 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes im Verein.

6. Rechte der Mitglieder

6.1 Nur den Mitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der gültigen Übungspläne zur Verfügung. In besonderen Fällen kann der geschäftsführende Vorstand Abweichungen davon beschließen.

6.2 Die Mitglieder wirken bei der Bildung der Organe des Vereins und seiner Abteilungen mit. Die Mitglieder besitzen nach Vollendung des 14. Lebensjahres das Vorschlagsrecht. Das aktive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr.



6.3 Jedem Mitglied, das sich in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den geschäftsführenden Vorstand zu.

6.4 Die Mitglieder der Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig.

7. Pflichten der Mitglieder

7.1 Die Mitglieder sind an die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins und seiner Abteilungen gebunden.

7.2 Den Anordnungen der Trainer und Übungsleiter ist Folge zu leisten.

7.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Beitrag und die Aufnahmegebühr zu bezahlen.

7.4 Vom Mitglied wird erwartet, dass es Vorschläge und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung unterstützt.

7.5 Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinseigentum und die durch den Verein in Nutzung genommenen vereinsfremden Übungs- und Wettkampfstätten einschließlich deren Einrichtungen sorgsam zu behandeln und für vorsätzlich verursachte Schäden aufzukommen. Weitere sportrechtliche Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien sind ebenfalls zu beachten.

8. Mitgliedsbeiträge

8.1 Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe jährlich von der Mitgliederversammlung nach den finanziellen Erfordernissen festgesetzt werden kann. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

8.2 Die Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr, deren Höhe in der Beitragsordnung festgelegt ist.

8.3 Von Mitgliedern in besonders kostenverursachenden Abteilungen kann ein Zusatzbeitrag erhoben werden, über dessen Höhe die Abteilungsversammlung entscheidet.

8.4 Auf Antrag kann in Ausnahmefällen Mitgliedern durch den geschäftsführenden Vorstand die Zahlung der Beiträge gestundet, erlassen oder teilweise erlassen werden.

8.5 Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied/der Beitragszahler hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE23ZZZ00000453321 und der Mandatsreferenz ein. Der Einzug erfolgt, wie in der Eintrittserklärung angegeben:

jährlich	zum 15.2.,
halbjährlich	zum 15.2. + 15.8. oder
vierteljährlich	zum 15.2. + 15.5. + 15.8. + 15.11. des Kalenderjahres.

Weist das Konto eines Mitglieds/Beitragszahlers zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied/der Beitragszahler dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten und Mahngebühren. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.



9. Versicherung und Haftung

- 9.1** Alle Mitglieder sind gegen Unfälle im Rahmen der Vereinstätigkeit über den Landessportbund Hessen e.V. versichert. Die Mitglieder sind verpflichtet, Unfälle innerhalb von zwei Tagen dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins oder dem Abteilungsleiter zu melden.
- 9.2** Der Verein haftet nicht für Diebstahl und Verlust von Kleidungsstücken, Wertsachen usw. in den Räumen des Vereins und auf den Übungs- und Wettkampfstätten.
- 9.3** Der geschäftsführende Vorstand darf über zurückgelassene Sachen verfügen, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten abgeholt werden.
- 9.4** Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die von den Vertretern des Vereins eingegangen werden, soweit ein Betrag von € 2.500,- im Einzelfall nicht überschritten wird. Verbindlichkeiten über € 2.500,- bedürfen für ihre Gültigkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

10. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Abteilungsausschüsse

11. Die Mitgliederversammlung

11.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den , Vorstand mindestens 14 Tage vorher durch:

- einfachen Brief oder
- Aushang an den Bekanntmachungstafeln des Vereins oder
- E-Mail oder anderer elektronischen Medien

unter Bekanntmachung der Tagesordnung, einberufen.

Jedes Mitglied kann durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der 4 Tage vor der Mitgliederversammlung diesem zugegangen sein muss, weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen lassen. Über einen Dringlichkeitsantrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

11.2 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

11.3 Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adresse ist eine Bringschuld des Mitglieds.

11.4 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über den zurückliegenden Berichtszeitraum.
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer.
- c) Entlastung des Vorstands.
- d) Entscheidung über die vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten.
- e) Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes.
- f) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.



- g) Entscheidungen über die Erhöhung des Betrages für
 - An- und Verkauf von Grundstücken über € 7.500,--
 - An- und Verkauf von sonstigen Werten mit einem Einzelwert über € 7.500,--
 - die Aufnahme von Darlehen oder sonstigen Rechtsverbindlichkeiten über €15.000,--
- h) Änderung der Satzung, Erlass von Ordnungen.
- i) Auflösung des Vereins.

11.5 Die nach Ablauf des Geschäftsjahres abzuhaltende Mitgliederversammlung wird als Jahresgeneralversammlung durchgeführt. In dieser werden neben der Erledigung der vorstehenden Aufgaben die Entlastung des Vorstandes und die Neuwahl der satzungsgemäß ausscheidenden Vorstandsmitglieder vorgenommen.

11.6 Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden, sowie die des Schatzmeisters sind geheim durchzuführen. Alle weiteren Ämter können sowohl geheim als auch durch Akklamation gewählt werden.

11.7 Die Niederschrift der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse erfolgt im Protokollbuch. Diese Niederschrift muss vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer per Unterschrift beurkundet werden.

12. Außerordentliche Mitgliederversammlungen

12.1 Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Versammlung einberufen.

12.2 Eine außerordentliche Versammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder oder eine Abteilung des Vereins einen schriftlich begründeten Antrag stellen.

TEIL II: Die Organisation des Vereins

1. Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand, dem Bankguthaben, sämtlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerten besteht.

2. Der Vorstand

2.1 Dem Vorstand (die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglieder sein) obliegt die Leitung des Vereins. Er setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) dem Beisitzer für die Mitgliederverwaltung
- f) weitere Beisitzer (maximal 4) für besondere Tätigkeitsbereiche bzw. Aufgaben
- g) dem Archivar
- h) den Abteilungsleitern
- i) dem Jugendwart
- j) dem Pressewart und stellvertretenden Schriftführer

2.2 Der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, oder einer der beiden mit dem Schatzmeister.



- 2.3** Geschäftsführender Vorstand sind die auf Seite 5 unter 2.1 a-f genannten Funktionäre. Sie sind jeder für sich zeichnungsberechtigt auf dem zugewiesenen Aufgabengebiet.
- 2.4** Alle übrigen Vorstandsmitglieder führen den Schriftwechsel für den Verein nur mit dem Zusatz ihrer Funktion.
- 2.5** Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat die Aufgabe die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen und den Verein gemäß der Vereinssatzung zu führen.
- 2.6** Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Neuwahl ist so zu verteilen, dass in jeder Jahresgeneralversammlung die Hälfte der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder a-f neugewählt wird. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Die Vorstandsmitglieder führen nach Ablauf ihrer Wahlperiode ihre Geschäfte solange weiter, bis eine Neubesetzung für ihre Funktion erfolgt ist.
- 2.7** Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder besteht Notwendigkeit für weitere Vorstandsmitglieder, so kann der Vorstand ein Mitglied ernennen.
- 2.8** Ersatzwahlen können in jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
- 2.9** Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt.
- 2.10** Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Sachverhalte im Umlaufverfahren per E-Mail oder anderer elektronischer Medien erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.
- 2.11** Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.
- 2.12** Der Vorstand kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.
- 3. Die Abteilungsausschüsse**
- 3.1** Zur Durchführung und Leitung des Übungs- und Wettkampfbetriebes der durch Beschluss der Versammlung innerhalb des Vereins gebildeten Abteilungen werden durch die aktiven Mitglieder dieser Abteilungen Abteilungsausschüsse gewählt. Die Ausschüsse haben insbesondere die Aufgabe in Zusammenarbeit mit dem Vereinsjugendwart die Jugendarbeit des Vereins zu pflegen und den Nachwuchs zu fördern.
- 3.2** Jede Abteilung ist nach den Vorgaben und Richtlinien des Vorstandes von dem Abteilungsleiter und Abteilungsausschuss selbstständig zu leiten.
- 3.3** Vorsitzende der Abteilungsausschüsse sind die durch die wahlberechtigten Mitglieder der Abteilung gewählten Abteilungsleiter.



- 3.4** Kommt ein Abteilungsausschuss nicht zu einem Beschluss, so hat der Abteilungsleiter dem geschäftsführenden Vorstand Bericht zu erstatten. Dieser führt einen Beschluss des Gesamtvorstandes herbei. Wird dieser Beschluss nicht mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst, so ist die Angelegenheit der Mitgliederversammlung zur Entscheidung zuzuleiten.

4. Jahresabschluss

- 4.1** Zum Jahreswechsel sind durch den Schatzmeister die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen. Der Abschluss hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten.
- 4.2** Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Schatzmeister dem Vorstand über das Ergebnis Bericht.
Nach Genehmigung durch den Vorstand erfolgt die Veröffentlichung der Jahresrechnung in der Mitgliederversammlung.

5. Rechnungsprüfer

- 5.1** Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsprüfer für die Amtsdauer von zwei Jahren. Zu Rechnungsprüfern können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören. Jährlich ist ein Rechnungsprüfer neu zu wählen.
- 5.2** Eine Wiederwahl für die nächste Amtsdauer ist nicht zulässig.
- 5.3** Die Rechnungsprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie die Kassenführung prüfen und durch ihre Unterschrift bestätigen.
- 5.4** Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Rechnungsprüfer dem geschäftsführenden Vorstand unverzüglich berichten und falls notwendig, die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen.
- 5.5** Die Prüfungen müssen am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

6. Datenschutzklausel

- 6.1** Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- 6.2** Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
- Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung und
 - Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.



6.3 Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

6.4 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

TEIL III: Satzungsänderungen

1. Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 10% der Mitglieder gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Mitgliederversammlung mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder in geheimer Abstimmung der Satzungsänderung zustimmen.
2. Anträge die die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährden oder sich auf die Änderung des Vereinszwecks beziehen, können nicht behandelt werden. Sie sind vom Vorstand zurückzuweisen.

TEIL IV: Ehrenordnung

1. Der SKV Budesheim kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Verein

- a) die Ehrennadel,
- b) die Ehrenmitgliedschaft,
- c) das Amt des Ehrenvorsitzenden

verleihen.

2. Die Ehrennadel wird in Bronze, Silber und Gold verliehen. Mit ihr werden Mitglieder geehrt, die sich durch langjährige verdienstvolle Mitarbeit ausgezeichnet haben.
Die Verleihung der Ehrennadel in Bronze setzt eine 10-jährige Tätigkeit voraus. Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in Silber sind der Besitz der Ehrennadel in Bronze und eine 25-jährige Tätigkeit. Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in Gold sind der Besitz der Ehrennadel in Silber und eine 40-jährige Tätigkeit. Die Ehrennadel kann ohne diese Voraussetzungen an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
3. Über die Verleihung der Auszeichnung entscheidet der Gesamtvorstand.
4. Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
6. Über die vorgenannten Ehrungen werden Urkunden ausgestellt.



TEIL V: Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der bürgerlichen Gemeinde Schöneck, Herrnhof 8, 61137 Schöneck zu, mit der Maßgabe, dass die Gemeinde das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Büdesheim verwendet.

TEIL VI: Schlussbestimmungen

1. Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, sowie für sonstige Rechtsverbindlichkeiten mit dem Verein, ist das Amtsgericht Hanau zuständig.
2. Vorstehende Satzung ist durch die Generalversammlung am 28.04.2015 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.